

Schriften zur Rechtstheorie

Heft 150

**Verfassung und Positivität
des Rechts in der peripheren Moderne**

**Eine theoretische Betrachtung und eine Interpretation
des Falls Brasilien**

Von

Marcelo Neves



Duncker & Humblot · Berlin

MARCELO NEVES

**Verfassung und Positivität des Rechts
in der peripheren Moderne**

Schriften zur Rechtstheorie

Heft 150

Verfassung und Positivität des Rechts in der peripheren Moderne

**Eine theoretische Betrachtung und eine Interpretation
des Falls Brasilien**

Von

Marcelo Neves



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Neves, Marcelo:

Verfassung und Positivität des Rechts in der peripheren Moderne :
eine theoretische Betrachtung und eine Interpretation des Falls
Brasilien / von Marcelo Neves. — Berlin : Duncker und
Humblot, 1992

(Schriften zur Rechtstheorie ; H. 150)

Zugl.: Bremen, Univ., Diss., 1991

ISBN 3-428-7362-2

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1992 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Fremddatenübernahme: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Druck: Color-Druck Dorfi GmbH, Berlin 49

Printed in Germany

ISSN 0582-0472

ISBN 3-428-07362-2

Zur Einführung

Das Konzept der Verfassung, das in den demokratisch legitimierten Staaten der sogenannten „westlichen“ Welt vertreten wird, entstammt der Ideenwelt des politischen Liberalismus, ist also in seinen Grundlagen mehr als zweihundert Jahre alt. Kaum irgendeine Institution der Moderne hat dieses Alter erreicht. Der Zusammenbruch der sozialistischen Systeme des Ostens und die unübersehbare Schwäche der antiliberalen Polemik religiöser, romantischer oder gar platonisch-aristotelischer Provenienz lassen dieses Verfassungskonzept gleichsam konkurrenzlos überleben. Gewiß hat sich manches geändert. Vor allem ist die Bildung politischer Parteien hinzugekommen, womit in Philadelphia 1787 und in Paris 1790/91 niemand gerechnet hatte. Dadurch ist einiges, etwa die Gewissensbindung der Abgeordneten, zur Floskel geworden. Politik wird gebündelt, bevor sie die verfassungsmäßig vorgesehenen Organe erreicht. Das heißt auch, daß die Breite der Interessenbeteiligung, auf die Madison Wert legte, nicht die vorgesehene Bedeutung erlangt hat. Sie wird ersetzt durch die Einschätzung des Stimmgewichts von Interessengruppen von Seiten der politischen Parteien. Die politische Garantie der Unantastbarkeit des Eigentums, nach liberaler Einschätzung eine unerläßliche Voraussetzung für die Möglichkeit politischen Dissenses und öffentlicher politischer Opposition, ist nach wie vor unentbehrlich. Die politischen Zugriffe auf Eigentum haben allerdings Ausmaße angenommen, die sich am Ende des 18. Jahrhunderts niemand vorstellen konnte; aber dies gerade deshalb, weil sie im Schutze der Verfassung vollzogen werden und nicht die Form der Enteignung annehmen. Der Wohlfahrtsstaat hat sich ausgewirkt, vor allem in der Rechtsprechung zu Grundrechtsfragen. An der Bindung der Grundrechte an die Form subjektiver Rechte kommt man trotzdem schwer vorbei; denn wer anders als der Rechtsinhaber soll entscheiden, ob er sein Recht wahrnimmt oder nicht. Dem Grundrechtsprogramm ist ein Werteprogramm entnommen worden, das aber hauptsächlich dazu dient, den Gesetzgeber verfassungsgerichtlichen Kontrollen zu unterwerfen. Damit kommen Abgrenzungen zwischen Politik und Justiz zunehmend ins Gleiten. Wir haben schließlich eine alte Diskussion über Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit, die all diese Variationen ausmalt — und dabei stehen bleibt.

Die Darstellung der brasilianischen Verfassung, ihrer Geschichte und ihrer gegenwärtigen Wirklichkeit, die Marcelo Neves vorlegt, verfolgt ganz andere Ziele. Sie bemüht sich nicht um eine Anpassung des liberalen Diskurses an die tatsächlich gegebenen Verhältnisse. Sie setzt dessen Sinngebung voraus. Ihr geht es um die Frage, ob diese Gedankenwelt überhaupt auf die brasilianische Gesellschaft übertragbar ist.

Die Typik des konstitutionellen Staates hat sich in den Ländern der Zentren moderner Gesellschaft bewährt — oder so scheint es jedenfalls. Sie ist nach der Art eines kulturellen und politischen Imperatives von wohl allen Staaten der Welt übernommen worden. Ohne Verfassung kann man sich keinen Staat denken. Wo Staaten neu gegründet werden oder eine Revolution durchleben, scheint es unvermeidlich zu sein, eine Verfassung schriftlich zu fixieren; denn wie anders sollte man jetzt Adressen und Regeln für politische Aktivitäten erkennen? Schon in der ersten, sich entkolonialisierenden Gesellschaft, den ehemals englischen Kolonien Nordamerikas, war Verfassungsgebung die Form gewesen, sich die nationale und politische Einheit vor Augen zu führen. Seitdem gehören Textcorpus und einige wenige organisatorische Optionen (Präsidialprinzip oder parlamentarische Demokratie, Verfassungsgerichtsbarkeit) zu den kanonischen Beständen. Anderes, etwa eine unabhängige Zentralbank, zählt aus mehr zufälligen Gründen des historischen Zuspätkommens nicht zum formellen, sondern allenfalls zum materiellen Verfassungsrecht. Die Bill of Rights ist im Laufe des 19. Jahrhunderts aufgenommen worden. Einige Staatszielbestimmungen kommen hinzu. Die Textmasse ist gewachsen. Juristen rechnen unbefangen damit, sie auf sehr verschiedene Verhältnisse übertragen zu können — wie einst die Transplantationen des römischen Zivilrechts oder der großen europäischen Kodifikationen des 18. und 19. Jahrhunderts. Aber trifft diese Voraussetzung zu, wenn man über die semantische Ebene der Texte hinausblickt? Und wenn nicht: woran genau scheitert der Versuch?

Die begrifflichen Instrumente seiner Analyse bezieht Neves aus dem hierzulande üblichen Theoriearsenal. Auch wenn systemtheoretische, also kontroverse, Positionen einbezogen werden, steckt darin zunächst nichts Ungewöhnliches. Das Recht wird als positives Recht gesehen, die moderne Gesellschaft als bestimmt durch funktionale Differenzierung. Daraus ergibt sich dann aber zwanglos die Schlüsselfrage: Setzt positives Recht bei allem Streit um Legitimität des Gesetzes- bzw. Richterrechts nicht zunächst einmal Ausdifferenzierung eines Rechtssystems mit funktionaler Autonomie und Selbstorganisation voraus? Ist nicht, ungeachtet aller Werte und Interessen, die berücksichtigt werden, zunächst einmal zu erwarten, daß rechtlich geregelte Entscheidungen überhaupt durch das Recht bestimmt werden? Und mehr noch: daß Verhaltensweisen, die rechtlicher Beurteilung unterliegen, im Streitfalle überhaupt unter dem Gesichtspunkt von Recht und Unrecht behandelt und dem geltenden Recht unterworfen werden?

Neves geht davon aus, daß diese Voraussetzungen in Brasilien nicht erfüllt sind. Auch in Brasilien muß man zwar seine Hotelrechnungen bezahlen, will man die Schwierigkeiten vermeiden, die anderenfalls auch hierzulande üblich sind. Aber es kommt eine sehr hohe Verflechtung von Staat und Wirtschaft hinzu, die so aussieht, als ob sie zum Zwecke der Korruption erfunden sei; ferner die nur begrenzte, selektive Verfügbarkeit der Polizei; und schließlich mehr und mehr: die Unregulierbarkeit der physischen Gewalt. Unter solchen Bedingungen

kann man von Autonomie des Rechts kaum sprechen, und wenn das Recht nicht selbstbestimmt operiert, hat auch die Superstruktur einer Verfassung wenig Einsatzmöglichkeiten. Das Problem liegt nicht nur in der Verfassungsmäßigkeit des Rechts, es liegt vorab schon in der Rechtgemäßheit der Verfassung. Und es hat eine Form und ein Ausmaß, das sich der Korrektur durch wohlmeinendes, gesetzestreu Verhalten im Einzelfall entzieht. Soll ein Richter nur in den von der Verfassung vorgesehenen Fällen verhaften lassen, auch wenn er weiß, daß der Beschuldigte, in Freiheit gelassen, ermordet werden wird?

Neves' soziologische Interpretation zielt auf Zweifel in der Frage, ob man in einem solchen Falle überhaupt von funktionaler Differenzierung des Gesellschaftssystems sprechen kann. Man sieht außerdem, wie stark das frühmoderne, dann liberale und schließlich das heutige Konzept der Gesellschaft dem Recht — warum gerade dem Recht? — eine tragende Rolle zugewiesen hatte. Das Recht ist danach selbst ein ausdifferenziertes System — und eben deshalb in der Lage, Trennfunktionen in anderen Bereichen (Religion/Politik, Religion/Wissenschaft, Politik/Massenmedien, Wirtschaft/Politik) zu garantieren. Andererseits: wenn nicht funktionale Differenzierung, welches Konzept würde dann die Lage in Brasilien erklären? Klassenherrschaft oder Ausbeutung der Massen durch eine kleinere Oberschicht? Sicher nicht, denn wenn man den Zustand der unteren Schichten ansieht, dann findet man hier weder etwas zu beherrschen noch etwas auszubeuten. Es ist einfach kein einsetzbares Potential vorhanden — und das bei einem rasch wachsenden Teil der Bevölkerung.

Das weist auf Probleme hin, auf die weder die Klassentheorie marxistischer oder postmarxistischer Provenienz noch das übliche Konzept funktionaler Differenzierung der Gesellschaft eine Antwort weiß. Sind damit diese Theorien widerlegt? Aber wie, wenn nicht durch eine andere Theorie?

Vielleicht erlauben die geschilderten Sachverhalte schon, wahrzunehmen, daß weitere Unterscheidungen sich den viel zu einfach gebauten Theorien unserer Tradition überlagern. Vielleicht besagt die Realisierung funktionaler Differenzierung auf weltgesellschaftlicher Ebene mit einer hohen Eigendynamik von Wirtschaft, Wissenschaft, Massenmedien, Politik noch lange nicht, daß die entsprechenden Bedingungen sich auch regional realisieren lassen. Und vielleicht gibt es inzwischen schon Anzeichen für eine vorgeordnete, primordiale Differenz, die den Zugang zu den Vorteilen funktionaler Differenzierung reguliert, nämlich die von Inklusion und Exklusion, mit der das System nicht zuletzt auf unkontrolliertes demographisches Wachsen reagiert. Das würde bedeuten, daß die Gesellschaft in Brasilien auf doppelte Weise integriert ist, nämlich positiv durch das Netzwerk der Gefälligkeiten, der Gunsterweise, der Patron/Klient-Verhältnisse, der Korruptionen und negativ durch den praktischen Ausschluß vieler von der Teilnahme an allen Funktionssystemen, wobei ein Ausschluß (kein Ausweis, keine Arbeit, kein regelmäßiges Essen, keine elementare Bildung, keine Kranken-

versorgung, keine Sicherheit von Leib und Leben) die jeweils anderen zwangsläufig mit sich bringt. Dann findet aber auch das Recht auf beiden Ebenen der positiven und der negativen Integration keinen Rückhalt in den Einstellungen und Erwartungen der Bevölkerung. *Und Einstellungen sind allemal stärker als Texte.*

Man möchte hoffen, daß die Abhandlung von Marcelo Neves nicht nur als Information über die etwas exotischen Rechtsverhältnisse in einem Lande der peripheren Moderne gelesen wird, sondern auch dazu anregt, darüber nachzudenken, in welcher Gesellschaft wir heute leben.

Niklas Luhmann

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	9
-------------------------	---

Erster Teil

Eine theoretische Betrachtung

Kapitel I

Positivierung des Rechts

1. Die Dichotomie Tradition/Modernität	11
2. Positives Recht: Ein mehrdeutiger Ausdruck	17
3. Positivierung des Rechts (Luhmann)	21
3.1. Das Recht im Kontext des Gesellschaftssystems	22
3.2. Die Entwicklung zur Positivierung des Rechts	24
3.3. Positivität als Gesetztheit und Änderbarkeit des Rechts	27
3.4. Positivierung des Rechts und Verrechtlichung	30
3.5. Die politische und die wirtschaftliche Voraussetzung der Positivierung des Rechts	32
3.6. Der „Engpaß“ der Evolution des positiven Rechts	33
4. Positivität als Selbstbestimmtheit des Rechts (Luhmann)	34
4.1. Soziale Systeme als selbstreferenzielle Systeme	34
4.2. Die Ausdifferenzierung des Rechtscodes. Positivität als Kombination normativer Geschlossenheit und kognitiver Offenheit des Rechts	37
4.3. Positivität des Rechts und postmodernistische Ansätze	41

Kapitel II

Die Verfassungskonzeption

1. Herkömmliche Verfassungsbegriffe	45
2. Ein systemtheoretischer Verfassungsbegriff	50
3. Verfassungstext und Verfassungswirklichkeit	56
3.1. Die Beziehung von Verfassungstext und Verfassungswirklichkeit als Kon- kretisierung von Verfassungsnormen	56
3.2. Verfassungskonkretisierung und Semiotik	58
3.3. Verfassungstext und symbolische Politik	61
4. Die Klassifizierung der Verfassung von Karl Loewenstein: Eine Reinterpretation	65

*Kapitel III***Recht und Verfassung in den peripheren Ländern**

1. Die periphere Modernität	72
1.1. Der Anstoß: Die entwicklungstheoretische Diskussion	72
1.2. Periphere Moderne in systemtheoretischer Perspektive	75
2. Externe Asymmetrisierung des Rechtssystems über normative Orientierung	81
2.1. Semantische Präzisierung	81
2.2. Externe Normasymmetrisierung des Rechtssystems unmittelbar im Moment der Rechtssetzung	82
2.3. Externe Normasymmetrisierung des Rechtssystems im Laufe des Konkretisierungsprozesses	83
2.4. Zwischenresümee	88
3. Die Bedeutung der Verfassung für die periphere Modernität	89
3.1. Externe Asymmetrisierung des Rechtssystems auf der Verfassungsebene. Zwischen Verfassungsnominalismus und Verfassungsinstrumentalismus	89
3.2. Der Verfassungsnominalismus: Implikationen für das Rechtssystem	91
3.2.1. Import von Verfassungsmustern versus Verfassungswirklichkeit der peripheren Länder	91
3.2.2. Die Beziehung von Sub- und Überintegration in das Verfassungssystem versus das Prinzip der Nicht-Identifikation der Verfassung	94
3.2.3. Verrechtlichende Verfassungsgebung versus entrechtlichende Verfassungswirklichkeit	98
3.2.4. Symbolische Verfassungsgebung bzw. Verfassungstexte	104
3.2.5. Die „gag rules“ versus die nominalistischen Verfassungen	106
3.3. Übergang zum Verfassungsinstrumentalismus	107
3.4. Das Abwechseln zwischen Verfassungsnominalismus und Verfassungsinstrumentalismus	109

Zweiter Teil

Eine Interpretation des Falls Brasilien

Vorbemerkungen	110
-----------------------------	------------

*Kapitel IV***Entstehungszusammenhänge und Wirkungsbedingungen der brasilianischen Verfassungstexte. Ein Überblick**

1. Die Verfassungscharta von 1824	116
2. Die Verfassungsurkunde von 1891	122
3. Der Verfassungstext von 1934	126
4. Die Verfassungscharta von 1937	129
5. Der Verfassungstext von 1946	132

6. Der Verfassungsbruch von 1964: ‚Atos Institucionais‘ und Verfassungstexte von 1967/1969	135
7. Der Verfassungstext von 1988	140
8. Der Teufelskreis von Verfassungsnominalismus und Verfassungsinstrumentalismus	144

Kapitel V

Verfassung und Umwelt des Rechtssystems

1. Verfassung und Gesellschaft. Funktionsprobleme	147
1.1. Verfassung, Rechtsfunktion und Rechtscodierung	147
1.2. Grundrechte als Institution	151
1.3. Wohlfahrtsstaatliche Verfassungseinrichtungen versus Exklusion	155
1.4. Zwischenresümee	160
2. Die Verfassung und die Beziehung des Rechtssystems zu anderen sozialen Systemen. Leistungsprobleme	160
2.1. Verfassung und Konfliktlösung als Leistung des Rechtssystems im allgemeinen	160
2.1.1. Ausdifferenzierung der konfliktlösenden Leistung des Rechts	160
2.1.2. Verfassungsrecht und konfliktlösende Leistung des Rechtssystems in Brasilien	162
2.1.3. Konfliktlösende Leistung des positiven Rechts und Konflikte innerhalb der Marginalisierten: ein Beispiel	164
2.1.4. Die Konflikte um das Eigentumsrecht zwischen Sub- und Überintegration: ein Beispiel	166
2.1.5. Schlußfolgerung	168
2.2. Verfassung und spezifische Leistung des Rechtssystems an das politische System	169
2.2.1. Rechtsregulierung des Wahlverfahrens	170
2.2.2. Die Trennung von Politik und Verwaltung	177
2.2.3. Die Gewaltenteilung	179
2.2.4. Gegenleistung und strukturelle Kopplung	180

Kapitel VI

Verfassung und Rechtssystem. Reflexionsprobleme

1. Elementare Selbstreferenz und Legalität	183
1.1. Der Begriff der elementaren bzw. basalen Selbstreferenz	183
1.2. Legalität als elementare Selbstreferenz: das Problem der Illegalität in Brasilien	185
2. Reflexivität und Verfassungsmäßigkeit	192
2.1. Begriff der Reflexivität	192
2.2. Verfassungsmäßigkeit als umfassendste Reflexivität im Rechtssystem	193
2.3. Die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit in den brasilianischen Verfassungstexten: Bedeutung für die Reflexivität im Rechtssystem	195
2.4. Mangelhafte Relevanz der Verfassungsmäßigkeit als Maßstab der Rechtsentwicklung	203

3. Reflexion und Legitimität	204
3.1. Reflexionsbegriff und Ebenen der Reflexion im Rechtssystem	204
3.2. Reflexionsprobleme des Rechtssystems in Brasilien	205
3.3. Legitimationsbegriff	211
3.4. Legitimationsproblem in Brasilien	213
Literaturverzeichnis	216
Namenregister	248

Einleitung

In der vorliegenden Arbeit soll versucht werden, im Spannungsfeld der Verfassungstheorie und Rechtssoziologie eine interdisziplinäre Diskussion über die Problematik der Verfassungs- und Rechtsentwicklung der peripheren Länder zu eröffnen. Daß die Untersuchung einen interdisziplinären Anspruch erhebt und darüber hinaus auf zwei unterschiedlichen Argumentationsebenen — einer abstrakten, allgemein-theoretischen (erster Teil) und einer konkreten, auf den Fall Brasilien gerichteten (zweiter Teil) — entwickelt wird, erfordert die Handhabung sehr heterogener Ansätze. Daraus soll sich aber auf keinen Fall eine eklektische Zerstreung ergeben. Als Leitgedanke dient die Konfrontation der Konzepte der Verfassung und Positivität des Rechts im Rahmen der systemtheoretischen Begrifflichkeit Luhmanns mit der Rechts- und Verfassungswirklichkeit der peripheren Gesellschaften. Es handelt sich aber auch weder um eine Widerlegung noch um eine Bestätigung der sehr abstrakten theoretischen Konstruktion Luhmanns, sondern um eine kritische Infragestellung ihrer konkreten Anwendbarkeit bzw. Anwendungsgrenze: die Warnung vor leichtfertigen Übertragungen einer Theorie auf die peripheren Länder, die eher im Hinblick auf die zentralen Gesellschaften Westeuropas und Nordamerikas an empirischer Plausibilität gewinnt. Dennoch, insofern es um ein und dieselbe Weltgesellschaft geht und gleichzeitig die empirische Plausibilität der begrifflichen Konstruktion in Frage gestellt wird, beinhaltet die folgende Darstellung „Irritationen“ für Luhmanns Modell der funktionalen (horizontalen) Systemdifferenzierung als dominierenden Prinzips der modernen (Welt-)Gesellschaft und damit für seine Konzeption der Positivierung des Rechts.

Andererseits wird die Luhmannsche Rechtssoziologie als Gegenmittel gegen die Tendenz zum Rechtssoziologismus in den peripheren Ländern eingesetzt. Die soziologische Jurisprudenz kann lediglich zur Auflösung der Autonomie des Rechtssystems beitragen bzw. dessen Entdifferenzierung fördern, keineswegs zur adäquaten Problemlösung führen. Hier wird davon ausgegangen, daß das Problem der Funktion und Leistung des Rechtssystems unter den Bedingungen der Unterentwicklung eher in der mangelhaften operativen Geschlossenheit gegenüber der gegenläufigen Umwelt liegt als in der kognitiven Geschlossenheit.

Dieses Buch ist in zwei Teile gegliedert. Im ersten Teil werde ich zunächst Überlegungen über das Konzept der Positivität des Rechts (Kap. I.) und den Verfassungsbegriff (Kap. II.) anstellen, all dies unter besonderer Berücksichtigung der Luhmannschen Auffassung, obwohl sie mit anderen theoretischen Konstellationen in Zusammenhang gebracht wird (Kap. I.1., Kap. II.3. und 4.) und

herkömmliche Konzeptionen des positiven Rechts und der Verfassung zwecks semantischer Präzisierung in Betracht gezogen werden (Kap. I.2., Kap. II.1.). Daraus soll eine allgemein-theoretische Erörterung über die Relevanz des positiven Rechts und der Verfassung für die peripheren Teilgesellschaften der modernen (Welt-)Gesellschaft folgen (Kap. III.).

Im Lichte dieser theoretischen Betrachtung soll im zweiten Teil der Fall Brasilien interpretiert werden. Zunächst wird ein Überblick über die „Verfassungsentwicklung“ Brasiliens vorgelegt (Kap. IV.); hier sollen Hinweise auf Ereignisse und bibliographische Quellen der Information insbesondere der deutschen Leser dienen. In einem engeren Zusammenhang mit der Luhmannschen Systemtheorie werden zuletzt die Probleme der Fremdreferenz und Selbstreferenz des Rechtssystems in der brasilianischen Erfahrung anhand der Begriffe der Funktion (Kap. V.1.), Leistung (Kap. V.2.) und Reflexion (Kap. VI.) behandelt. Speziell für den zweiten Teil sind noch einige Vorbemerkungen ausgeführt (S. 110-115).

Die vorliegende Untersuchung wurde nicht als das Endergebnis theoretischer Überlegungen konzipiert, sondern als Ausgangspunkt eines Theorieansatzes über die Auseinanderentwicklung des Rechts- und Verfassungssystems in „Zentrum“ und „Peripherie“ der *modernen* Gesellschaft.

Erster Teil

Eine theoretische Betrachtung

Kapitel I

Positivierung des Rechts

1. Die Dichotomie Tradition / Modernität

Daß der Begriff ‚Positivierung des Rechts‘ mit dem Konzept ‚moderne Gesellschaft‘ in einem engen Zusammenhang steht,¹ rechtfertigt hier einige Vorbemerkungen über die Dichotomie ‚traditionelle / moderne Gesellschaft‘.²

Was die Klassiker der Soziologie betrifft, dienten schon die Tönnieschen Konzepte der Gemeinschaft und Gesellschaft als Problemstellung für die späteren Diskussionen über die Moderne. Ausgehend von den psychologischen Begriffen ‚Wesenswille‘ und ‚Kürwille‘³ unterscheidet Tönnies die („alte“) Gemeinschaft („organische Bildung“) von der („neuen“) Gesellschaft („mechanische Bildung“)⁴ u. a. durch die folgenden Merkmale: 1. wesentliche Verbundenheit versus wesentliche Trennung des Menschen⁵; 2. Gefühls- versus Zweckorientierung der Tätigkeiten⁶; 3. Geschlossenheit versus Offenheit⁷; 4. Vergangenheits- versus Zukunftsbezug⁸. Abgesehen vom Psychologismus⁹, dem Pessimismus¹⁰ und dem

¹ Vgl. z. B. Luhmann, 1981 b.

² In bezug auf die heutige Lebensführung läßt sich hierbei in Anlehnung an Offe (1986) der Ausdruck „Gütekriterium“ verwenden, ohne daß damit aber dessen „normative“ Implikationen übernommen werden müssen.

³ Vgl. Tönnies, 1979: 73 ff.

⁴ Vgl. Tönnies, 1979: 3-6.

⁵ Tönnies, 1979: 34.

⁶ Tönnies, 1979: 74 u. 106 ff.

⁷ „Alles vertraute, heimliche, ausschließliche Zusammenleben (so finden wir) wird als Leben in Gemeinschaft verstanden. Gesellschaft ist die Öffentlichkeit, ist die Welt“ (Tönnies, 1979: 3).

⁸ Vgl. Tönnies, 1979: 73.

⁹ Vgl. Blüm, 1967: 77 ff.

¹⁰ Vgl. Blüm, 1967: 111. Zum Briefwechsel zwischen Tönnies und H. Höffding über die Frage des Sozialpessimismus siehe Jacoby, 1971: 72 ff. Siehe auch den ersten Brief Höffdings an Tönnies (vom 2.7.1888) und die Antwort Tönnies' an Höffding (vom Okt. 1888), in: Blüm, 1967: 145-157.